# BUNDESGESETZBLATT

# FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015	Ausgegeben am 25. November 2015					Teil II	
380. Verordnung:	8		Heimarbeitstarifs r Industrie und des		Heimarbeiter/innen bes	in	der

380. Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der ein Heimarbeitstarif für Heimarbeiter/innen in der Schifflistickerei der Industrie und des Gewerbes erlassen wird

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist gemäß § 34 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2009, ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer/innen Heimarbeitstarife zu erlassen.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat mit Beschluss vom 24. November 2015 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehenden Heimarbeitstarif erlassen:

#### Heimarbeitstarif

## für Heimarbeiter/innen in der Schifflistickerei der Industrie und des Gewerbes

#### H 12/2015/V/33/2

### Geltungsbereich

- § 1. Dieser Heimarbeitstarif gilt:
- a) Räumlich: für das Bundesland Vorarlberg.
- b) Sachlich: für alle Heimarbeiten auf dem Gebiet der Schifflistickerei.
- c) Persönlich: für alle Auftraggeber/innen, die der Industrie und dem Gewerbe angehören und Heimarbeiten auf dem Gebiet der Schifflistickerei ausgeben, und für alle Heimarbeiter/innen, die solche Heimarbeiten übernehmen, sofern nicht für Auftraggeber/innen und Heimarbeiter/innen durch einschlägige Heimarbeitsgesamtverträge eine andere Regelung getroffen wurde.

#### Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

- § 2. (1) Dieser Heimarbeitstarif gilt gemäß § 35 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes für alle Aufträge, die ab 1. Jänner 2016 erteilt werden und gilt bis zu einer Aufhebung oder Abänderung gemäß § 36 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz oder durch Heimarbeitsgesamtvertrag.
- (2) Die Stundenlöhne des Heimarbeitstarifes sind nur dann anzuwenden, wenn der Berechnung des Entgeltes für den Heimarbeitsauftrag nicht ein Stückentgelt, sondern nur ein Stundenlohn zugrunde gelegt wird.

	Tarifbestimmungen			
§ 3. Schifflistickerei				
I. Stundenlöhne				
Nachsticken a)	8,13	€		
Nachsticken b)	7,34	€		
Ausschneiden	7,20	€		
Ausrüsten	7,22	€		

Für Ausrüstaufträge, bei denen Bügeln vorgesehen ist, wird der Stundenlohn um  $0.41~\rm fl$  erhöht.

Motive, Nähen und Wickeln	7,34	€
Endeln, Zickzacknähen und	7,34	€
Frillen		
Zäckeln von Ätzware	7,20	€
Applikationen	7,34	€

#### II. Zuschlag

Für schwarze und marineblaue Ware 10%.

#### Lukowitsch